



INHALT:

- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8203 für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 201/15 der Gemarkung Percha als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuchs; Erneute öffentliche Auslegung
- 23. Änderung des Flächennutzungsplans für die Erweiterung des Golfplatzes Gut Rieden; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Hausensteinweg/Am Höhenberg“ in Tutzing; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Änderung der Tutzinger Ortsbausatzung; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Verordnung über ein Badeverbot für die Deixlfurter Seen; Gemeinde Tutzing

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8203 für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 201/15 der Gemarkung Percha als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuchs
Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 24.05.2004 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 02.08.2004 bis 16.08.2004

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 20.07.2004

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

23. Änderung des Flächennutzungsplans für die Erweiterung des Golfplatzes Gut Rieden
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 08.07.2004 die 23. Änderung des Flächennutzungsplans für die Erweiterung des Golfplatzes Gut Rieden genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 310,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplans unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Starnberg, 19.07.2004

STADT STARNBERG

F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Hausensteinweg/Am Höhenberg“ in Tutzing
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 06.07.2004 den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 17.02.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer 15,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel und Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, den 20.07.2004

GEMEINDE TUTZING

P. L e d e r e r, Erster Bürgermeister

Änderung der Tutzinger Ortsbausatzung

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 06.07.2004 den Bebauungsplan „Tutzinger Ortsbausatzung“ mit Begründung in der Fassung vom 06.07.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.

Die Tutzinger Ortsbausatzung mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer 15,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan „Tutzinger Ortsbausatzung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel und Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, den 20.07.2004

GEMEINDE TUTZING

P. L e d e r e r, Erster Bürgermeister

Verordnung über ein Badeverbot für die Deixlfurter Seen

Auf Grund von Art. 27 Abs. 1 Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Gemeinde Tutzing folgende

VERORDNUNG

§ 1

In den Deixlfurter Seen (Deixlfurter See, Johanna-Weiher, Klemenz-Weiher, Rüdiger-Weiher, Vogl-Weiher, Resi-Weiher) sowie im Langer Weiher, der Gemarkung Tutzing ist das Baden aufgrund der sichtbaren Blaualgenblütenbildung, verboten.

§ 2

Gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße bis 1.000,00 € belegt werden, wer entgegen § 1 in den aufgeführten Seen badet.

§ 3

Die Verordnung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Tutzing, 13.07.2004

GEMEINDE TUTZING

P. L e d e r e r, Erster Bürgermeister

QUALIFIZIERT ● ANBIETERUNABHÄNGIG ● VERBRAUCHERNAH



NEU: Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e.V.
im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

Nächster Termin: Donnerstag, 5. August 2004

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung

15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung

unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.